

FDP-Bundestagsfraktion

Positionspapier

Ein liberales Transsexuellengesetz

menschlich und unbürokratisch

Vorbemerkung

Zwischen 1995 und 2009 wurden laut Bundesamt für Justiz rund 10.000 Verfahren zur Transsexualität – auch Transidentität genannt – allein vor Gerichten eingeleitet. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Personen, die transsexuell sind und keine Vornamens- oder formelle Änderung der Geschlechtszugehörigkeit vor Gericht anstreben, wesentlich größer ist. Für jede transidente Person stellt die Abweichung des Geschlechts von den körperlichen Merkmalen eine enorme psychische Belastung dar. Sie führt häufig zu schweren Erkrankungen, in einzelnen Fällen zum Suizid. Um den Herausforderungen dieser besonderen Situation und den Bedürfnissen dieser Menschen besser gerecht zu werden, hat der Deutsche Bundestag das Transsexuellengesetz verabschiedet, das jedoch in seinen wesentlichen Zügen über 30 Jahre alt ist.

Handlungsbedarf

Im Lauf der vergangenen Jahre hat sich herausgestellt, dass das Transsexuellengesetz nicht der Lebenswirklichkeit der Betroffenen gerecht wird und dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse über Transidentität entspricht. Es muss modernisiert werden.

Die bestehenden Regelungen für die Änderung von Namen oder formeller Geschlechtszugehörigkeit bei Transsexuellen setzen aus liberaler Sicht hinsichtlich der Nachweispflichten für die Betroffenen zu hohe Hürden.

Auch haben mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in den vergangenen Jahren – zuletzt durch den Beschluss am 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) – den Reformbedarf beim Transsexuellengesetz unterstrichen.

Die christlich-liberale Koalition hat in ihrem Koalitionsvertrag festgehalten, dass das Transsexuellengesetz novelliert werden soll.

So wurde die vom Gesetz geforderte Ehelosigkeit als Voraussetzung für die formelle Änderung der Geschlechtszugehörigkeit bereits im Jahr 2008 (1 BvL 10/05 vom 27.05.2008) für verfassungswidrig erklärt. Der Beschluss vom 11. Januar 2011 (1 BvR 3295/07) erklärt geschlechtsangleichende Operationen und Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzung für eine formelle Änderung der Geschlechtszugehörigkeit im vorgelegten Fall für unzulässig. Bisher ist eine solche Regelung aber im Transsexuellengesetz verankert.

Vorschläge für ein liberales Transsexuellengesetz

Ausgangslage

Die bestehende Fassung des TSG sieht zwei zentrale Regelungsformen für Transsexuelle vor: Die Änderung des Vornamens und die formelle Änderung der Geschlechtszugehörigkeit. Voraussetzung für die Vornamensänderung sind derzeit zwei Gutachten von mit diesem Gebiet ausreichend vertrauten Fachleuten. Die Entscheidung ergeht durch Gerichtsbeschluss. Bei der formellen Änderung der Geschlechtszugehörigkeit werden bis heute zusätzlich zu den Anforderungen der Vornamensänderung operative Maßnahmen zur Veränderung des Geschlechts sowie Fortpflanzungsunfähigkeit zwingend vorgeschrieben. Dieser Passus ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2011 wirkungslos.

Grundsätzliche Schlussfolgerungen

Die FDP Bundestagsfraktion hält es für angezeigt, die bürokratischen Hürden für Namens- und formelle Geschlechtszugehörigkeitsänderung zu senken. Gleichzeitig erkennt sie an, dass der Personenstand nicht beliebig geändert werden kann. Um dieser deutlich komplexeren Herausforderung gerecht zu werden, ist die Unterscheidung in Vornamensänderung und formelle Änderung der Geschlechtszugehörigkeit grundsätzlich aufrechtzuerhalten.

Vornamensänderung

Das Verfahren zur Änderung des Vornamens sollte beschleunigt werden, weil die Betroffenen dadurch oftmals einen ersten Schritt zur Anpassung ihrer äußeren Merkmale an ihre geschlechtliche Identität vollziehen. Es sollte daher eine niedrigere Schwelle für die Änderung des Vornamens gesetzt werden. Die bisherige Gutachtenpraxis hält die FDP-Bundestagsfraktion für zu aufwendig.

Materiell sollten für eine Vornamensänderung die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie bei Änderungen zu einem Namen des gleichen Geschlechts. Der hierfür erforderliche wichtige Grund liegt bei nachgewiesener Transsexualität regelmäßig vor. Der Nachweis, dass die Person eine andere Geschlechtsidentität besitzt als ihr biologisches Geschlecht dies vermuten lässt, oder aber der Umstand, dass die Person glaubhaft machen kann, dass sie seit mehr als drei Monaten dem „äußeren Anschein nach“ dem Geschlecht angehört, dessen Vornamen sie annehmen möchte, sollten ausreichend sein. Gleichzeitig sollte auch klargestellt sein, dass die besonderen Umstände, unter denen eine Namensänderung gem. Transsexuellengesetz zustande kommt, einer besonderen Regelung bedürfen, um transidenten

Menschen ein Leben in Würde zu ermöglichen und einen Namen ihren Geschlechtsvorstellungen entsprechend führen zu können. Die FDP Bundestagsfraktion hält daher einen Gerichtsbeschluss für notwendig, damit die Umstände eines jeden Einzelfalls entsprechend berücksichtigt werden können.

Formelle Änderung der Geschlechtszugehörigkeit

Für die formelle Änderung der Geschlechtszugehörigkeit dürfen weder geschlechtsangleichende Maßnahmen noch Fortpflanzungsunfähigkeit erforderlich sein. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Januar 2011 ist eindeutig (1 BvR 3295/07).

Gleichzeitig bedarf es klarer Kriterien, da die Änderung des Geschlechts mit einer Reihe von Rechtsfragen verbunden sein kann und auch Auswirkungen auf die Erkennbarkeit der Person hat. Die FDP-Bundestagsfraktion fordert hier klare Kriterien für die Anerkennung der formellen Änderung der Geschlechtszugehörigkeit zu benennen, die auch die Notwendigkeit dieser Maßnahme erläutern.

Konkret bedeutet dies, dass es für die formelle Änderung der Geschlechtszugehörigkeit eines Gerichtsbeschlusses bedarf. Dieser kann nur auf Grundlage eines ärztlichen Attests erfolgen, das eine gesicherte Diagnose der Transsexualität enthält. Das Attest sollte zudem belegen, dass die Person persistent und seit mindestens drei Monaten das Bestreben hat, dem anderen Geschlecht anzugehören.

Minderjährige nehmen bei der formellen Änderung der Geschlechtszugehörigkeit, aber auch bei der Vornamensänderung eine besondere Rolle ein. Für sie ist daher eine separate Lösung anzustreben, um ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit gerecht zu werden.

Gesundheitspolitische Auswirkungen der Neuregelung

Bisher war häufig strittig, in welchem Umfang geschlechtsangleichende Maßnahmen für transidente Menschen erstattungsfähig sind. Die Problematik würde sich durch den Verzicht auf geschlechtsangleichende Maßnahmen als Voraussetzung zur Personenstandsänderung verschärfen. Die FDP-Bundestagsfraktion befürwortet es daher, den Leistungsanspruch bei Transsexualität eindeutig im Sozialgesetzbuch V zu regeln.